

## Bescheinigung

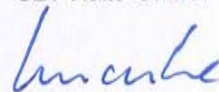
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

### Klasse D

Dem Unternehmen	Graepel-STUV GmbH
wird für den Betrieb in	39615 Seehausen/Altmark, Waldemar-Estel-Straße 7
	bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:
Normen/Regelwerke	DIN 18800-7
Schweißprozesse	135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (IMAG) 141, Wolfram-Inertgas-Schweißen (WIG)
Grundwerkstoffe	S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen Bauregelliste Nichtrostende Stähle nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt
Einschränkungen/Erweiterungen	Nichtrostende Stähle (1.4301, 1.4307, 1.4541, 1.4401, 1.4404, 1.4571) gemäß Z-30.3-6, Pkt. 4.6.2 und 4.7.1.
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson <small>(Name, Vorname, Geburtsdatum Qualifikation)</small>	<b>Günther, Enrico</b> , geb. 13.03.1969, IWE
Vertreter <small>(Name, Vorname, Geburtsdatum Qualifikation)</small>	-
Bemerkungen	siehe Rückseite
Gültigkeitszeitraum	vom 24.05.2010 bis 23.05.2013
Bescheinigungs-Nr.	GSIHal/18800/D/179/6/04
ausgestellt am	30.07.2010
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	



SLV Halle GmbH



Leiter der Prüfstelle  
(Gurschke)

Bescheinigungs-Nr.: GSIHal/18800/D/179/6/04

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### Bemerkungen

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor.

### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.

